

## «**UNTER KULMER LEBEN**»

# **Reglement über die Errichtung eines Beteiligungsfonds**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>3</b>
	§ 1 Geltungsbereich .....	3
	§ 2 Zweck.....	3
<b>B</b>	<b>ORGANISATION .....</b>	<b>3</b>
	§ 3 Projektrahmen.....	3
	§ 4 Einreichung.....	3
	§ 5 Zulassungskriterien .....	4
	§ 6 Abstimmung .....	4
	§ 7 Umsetzung .....	4
<b>C</b>	<b>FINANZIERUNG .....</b>	<b>5</b>
	§ 8 Äufnung des Fonds .....	5
	§ 9 Maximale Höhe.....	5
	§ 10 Verwendung der Mittel.....	5
	§ 11 Rückforderung .....	5
	§ 12 Fondsverwaltung.....	5
<b>D</b>	<b>AUFLÖSUNG .....</b>	<b>5</b>
	§ 13 Vorgehen.....	5
	§ 14 Vermögensrückfall.....	6
<b>E</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>6</b>
	§ 15 Inkraftsetzung.....	6

Die Einwohnergemeindeversammlung Unterkulm beschliesst, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19.12.1978 (Stand 01.01.2019) und § 19 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten (Finanzverordnung, FiV) vom 19.09.12 (Stand 01.01.2014) das nachstehende Reglement.

## **A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Organisation und die Finanzierung von Beteiligungsprojekten unter dem Namen «UNTER KULMER LEBEN» durch die Gemeinde Unterkulm.

### **§ 2 Zweck**

Im Rahmen des Beteiligungsprojektes werden von der Gemeinde jährlich Projekte finanziert, die von der Bevölkerung eingereicht werden und der Erfüllung eines öffentlichen Zwecks dienen.

## **B ORGANISATION**

### **§ 3 Projektrahmen**

Der Gemeinderat definiert die Rahmenbedingungen und die Kriterien von Projekten, die aus dem Bürgerbudget finanziert werden. Zwingend ist, dass nur Projekte finanziert werden, welche der Unterkulmer Bevölkerung einen Allgemeinnutzen bringen und kurzfristig umsetzbar (1 – 2 Jahre) sind. Ausgeschlossen ist die Finanzierung von Projekten,

- a) die gegen geltendes Recht oder übergeordnete Interessen verstossen,
- b) die Individualinteressen abdecken oder einen finanziellen Zweck verfolgen,
- c) die politische Ziele beinhalten,
- d) die unverhältnismässige Folgekosten nach sich ziehen.

### **§ 4 Einreichung**

<sup>1</sup> Projektanträge können ausschliesslich von Personen, Gruppen oder Vereinen eingereicht werden, die in Unterkulm Wohnsitz oder Sitz haben. Bei minderjährigen Personen ist die Zustimmung der Eltern notwendig. Ausgeschlossen ist die Teilnahme von gewinnorientierten juristischen Personen. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat abschliessend über die Zulassung.

<sup>2</sup> Projektanträge sind jeweilen bis am 31. August unter Verwendung des offiziellen Formulars an den Gemeinderat zu richten. Dem Antrag ist ein Konzept beizulegen, welches das Projekt

beschreibt, insbesondere einen Bezug für den Allgemeinnutzen aufzeigt. Dem Konzept ist eine Kalkulation (Aufwand-Ertrag) beizulegen und der von der Gemeinde gewünschte Beitrag ist zu beziffern.

<sup>3</sup> Projektanträge müssen von mindestens von 10 Einwohnern mitunterzeichnet werden.

## **§ 5 Zulassungskriterien**

<sup>1</sup> Die Projektanträge werden vom Gemeinderat auf die Übereinstimmung mit den Vorgaben dieses Fondsreglements geprüft und auf die Machbarkeit/Umsetzbarkeit hin beurteilt. Gegen den Entscheid des Gemeinderates besteht kein Rechtsmittel.

<sup>2</sup> Ein Projektantrag wird zugelassen, wenn

- a) er bis zum Stichtag auf dem vorgegebenen Formular vollständig eingereicht wird;
- b) die notwendigen zusätzlichen 10 Unterschriften beinhaltet;
- c) die einreichende Person gemäss § 4 zur Teilnahme berechtigt ist;
- d) die Gemeinde für die Umsetzung zuständig ist;
- e) er umsetzbar ist und das maximale Kostenlimit nicht überschreitet;
- f) er der Allgemeinheit zugutekommt;
- g) es sich um Massnahmen handelt, welche kurzfristig (1-2 Jahre) umsetzbar, nicht auf die Dauer angelegt sind und keine unverhältnismässigen Folgekosten (Personal, Miete, Unterhalt etc.) nach sich ziehen;
- h) das Projekt innerhalb des letzten Bürgerbudgets keine finanziellen Mittel erhalten hat.

## **§ 6 Abstimmung**

<sup>1</sup> Zugelassene Projekte werden der Öffentlichkeit in geeigneter Form vorgestellt. Welche Projekte schlussendlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ausgeführt werden, entscheidet die Bevölkerung im Rahmen eines öffentlichen Anlasses oder in Form eines digitalen Votings. Es besteht die Möglichkeit, dass die Urheber ihr Projekt persönlich vorstellen.

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf Leistungen aus dem Beteiligungsfonds. Der Gemeinderat kann Projektanträge ablehnen, wenn dafür gewichtige Gründe vorliegen.

## **§ 7 Umsetzung**

Die Projekte sind in der Regel durch die Urheberschaft innerhalb von 1 – 2 Jahren umzusetzen. Mit der Umsetzung muss im gleichen Jahr, in welchem die Genehmigung erteilt wurde, begonnen werden. Anderweitige Regelungen sind in Absprache mit dem Gemeinderat möglich.

## **C FINANZIERUNG**

### **§ 8 Äufnung des Fonds**

Der Fonds wird durch einen jährlichen Beitrag von Fr. 10'000.00 aus der Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde Unterkulm geäufnet. Weiter ist es zulässig, Einlagen von Dritten in Form von Schenkungen, Spenden, Legate etc. entgegenzunehmen.

### **§ 9 Maximale Höhe**

Verfügt der Fonds über ein Vermögen von Fr. 40'000.00 entfällt der jährliche Beitrag der Einwohnergemeinde Unterkulm.

### **§ 10 Verwendung der Mittel**

<sup>1</sup> Das Fondsvermögen darf ausschliesslich für den in § 2 beschriebenen Zweck verwendet werden. Beiträge dürfen das vorhandene Vermögen nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Projektbeiträge der Gemeinde werden an die Urheberschaft nach Projektvollendung inkl. Verrechnung sämtlicher Ein- und Ausgaben ausbezahlt.

### **§ 11 Rückforderung**

Der geleistete Beitrag kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- a) er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde;
- b) er nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird;
- c) nicht der ganze Betrag für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

### **§ 12 Fondsverwaltung**

Der Beteiligungsfonds ist als Fonds im Eigenkapital in der Bilanz der Einwohnergemeinde abzubilden. Es wird nicht verzinst.

## **D AUFLÖSUNG**

### **§ 13 Vorgehen**

Dieses Reglement kann durch die Gemeindeversammlung geändert oder aufgehoben werden.

## § 14 Vermögensrückfall

Wird der Fonds aufgelöst, fallen sämtliche vorhandenen Mittel der Gemeinde Unterkulm zu.

## E SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 15 Inkraftsetzung

Das Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Unterkulm, 23. November 2023

#### **GEMEINDERAT UNTERKULM**

Der Gemeindeammann:      Der Gemeindeschreiber:

Emil Huber

Beat Baumann

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 23. November 2023 und am 03. Januar 2024 in Rechtskraft erwachsen.